

Annexe — Bijlage

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT**21. OKTOBER 2004 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. April 1988 zur Bestimmung der unter die Anwendung von Kapitel III des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit fallenden Tierkrankheiten**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit, insbesondere des Artikels 6 § 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. April 1988 zur Bestimmung der unter die Anwendung von Kapitel III des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit fallenden Tierkrankheiten, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 18. September 1990, 22. März 1991, 2. September 1992 und 7. Dezember 1999;

Aufgrund der Entscheidung der Kommission vom 1. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 82/894/EWG des Rates über die Mitteilung von Viehseuchen in der Gemeinschaft zur Aufnahme bestimmter Pferdekrankheiten und bestimmter Bienenkrankheiten in die Liste der anzeigepflichtigen Krankheiten;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Juli 1989 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. August 1996;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass die neuen Bienenkrankheiten die Gesundheit der Bienen in unserem Land ernsthaft gefährden können;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 1 Nr. 10 des Königlichen Erlasses vom 25. April 1988 zur Bestimmung der unter die Anwendung von Kapitel III des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit fallenden Tierkrankheiten wird wie folgt ergänzt :«- kleiner Bienenstockkäfer (*Aethina tumida*),

- Tropilaelapsmilbe.»

Art. 2 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.**Art. 3** - Unser Minister der Volksgesundheit ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Brüssel, den 21. Oktober 2004

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

R. DEMOTTE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 17 mars 2005.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

P. DEWAEEL

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 17 maart 2005.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

P. DEWAEEL

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2005 — 1005

[C — 2005/00155]

26 MARS 2005. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 7 mai 2004 modifiant la loi du 10 avril 1990 sur les entreprises de gardiennage, les entreprises de sécurité et les services internes de gardiennage, la loi du 29 juillet 1934 interdisant les milices privées et la loi du 19 juillet 1991 organisant la profession de détective privé

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de la loi du 7 mai 2004 modifiant la loi du 10 avril 1990 sur les entreprises de gardiennage, les entreprises de sécurité et les services internes de gardiennage, la loi du 29 juillet 1934 interdisant les milices privées et la loi du 19 juillet 1991 organisant la profession de détective privé, établi par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy;

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2005 — 1005

[C — 2005/00155]

26 MAART 2005. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 7 mei 2004 tot wijziging van de wet van 10 april 1990 op de bewakingsondernemingen, de beveiligingsondernemingen en de interne bewakingsdiensten, de wet van 29 juli 1934 waarbij private milities verboden worden en de wet van 19 juli 1991 tot regeling van het beroep van privé-detective

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van de wet van 7 mei 2004 tot wijziging van de wet van 10 april 1990 op de bewakingsondernemingen, de beveiligingsondernemingen en de interne bewakingsdiensten, de wet van 29 juli 1934 waarbij private milities verboden worden en de wet van 19 juli 1991 tot regeling van het beroep van privé-detective, opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de la loi du 7 mai 2004 modifiant la loi du 10 avril 1990 sur les entreprises de gardiennage, les entreprises de sécurité et les services internes de gardiennage, la loi du 29 juillet 1934 interdisant les milices privées et la loi du 19 juillet 1991 organisant la profession de détective privé.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Nice, le 26 mars 2005.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van de wet van 7 mei 2004 tot wijziging van de wet van 10 april 1990 op de bewakingsondernemingen, de beveiligingsondernemingen en de interne bewakingsdiensten, de wet van 29 juli 1934 waarbij private milities verboden worden en de wet van 19 juli 1991 tot regeling van het beroep van privé-detective.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Nice, 26 maart 2005.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE

Annexe — Bijlage

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

7. MAI 2004 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste, des Gesetzes vom 29. Juli 1934 über das Verbot von Privatmilizen und des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL II — Abänderungen des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste

Art. 2 - Die Überschrift des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste, abgeändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1997, 9. Juni 1999 und 10. Juni 2001, wird durch folgende Überschrift ersetzt: "Gesetz zur Regelung der privaten Sicherheit".

Art. 3 - Artikel 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1997, 9. Juni 1999 und 10. Juni 2001, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nr. 5 werden die Wörter "an öffentlich zugänglichen Orten" durch die Wörter "an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder nicht" ersetzt.

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

«6. Vornahme von Feststellungen, die sich ausschließlich auf den unmittelbar wahrnehmbaren Zustand von Gütern, die sich auf öffentlichem Eigentum befinden, beziehen, im Auftrag der zuständigen Behörde oder des Inhabers einer öffentlichen Konzession,

7. Begleitung von Personengruppen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit.»

3. In § 1 werden zwischen Absatz 1 und Absatz 2 folgende Absätze eingefügt:

«Die in Absatz 1 Nr. 5 erwähnte Tätigkeit darf nicht auf öffentlicher Straße, außer an den in Artikel 11 § 3 erwähnten Orten, ausgeführt werden.

Die in Absatz 1 Nr. 6 erwähnten Feststellungen haben den Wert einer Vermutung, wie in Artikel 1353 des Zivilgesetzbuches erwähnt. Sie können eine Anzeige von Verstößen beinhalten, sofern diese nur mit einer Verwaltungsankündigung geahndet werden können.

Die in Absatz 1 Nr. 7 erwähnte Tätigkeit darf nur zur Begleitung von Gruppen von Fahrradfahrern, Autofahrern, Teilnehmern an Sportwettbewerben und Schülern ausgeübt werden.»

4. § 1 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass können die Kategorien Einrichtungen, Veranstaltungen oder Tätigkeiten definiert werden, für die eine Bewachung beziehungsweise Überwachung, ein Schutz oder eine Kontrolle im Sinne von Absatz 1 organisiert werden muss. Diese Verpflichtung kann jedoch nur auferlegt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Verpflichtung ist aus Gründen der Sicherheit oder zur Verhütung von Straftaten gerechtfertigt.

b) Der Einsatz der Kapazität der Polizei könnte die in den Artikeln 36 oder 62 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes erwähnten Aufträge gefährden.

c) Die vorgesehenen Wachtätigkeiten werden auf öffentlicher Straße oder an öffentlich zugänglichen Orten ausgeübt.»

5. § 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«§ 2 - Als interner Wachdienst im Sinne des vorliegenden Gesetzes gilt jeder Dienst, der durch eine natürliche oder juristische Person für den Eigenbedarf in Form einer in § 1 Absatz 1 Nr. 5 aufgeführten Tätigkeit oder, sofern er an öffentlich zugänglichen Orten ausgeführt wird, in Form der in § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 4, 6 oder 7 aufgeführten Tätigkeiten organisiert wird.»

6. Der Artikel wird wie folgt ergänzt:

«§ 6 - Im Sinne des vorliegenden Gesetzes versteht man unter Unternehmen für Sicherheitsberatung jede natürliche oder juristische Person, die eine Tätigkeit ausübt, die darin besteht, Dritten Beratungsdienste zu leisten, um Straftaten gegenüber Personen oder Gütern vorzubeugen, einschließlich der Ausarbeitung, der Ausführung und der Bewertung von Audits, Analysen, Strategien, Konzepten, Verfahren und Trainings im Bereich Sicherheit.

In Abweichung von Absatz 1 gilt nicht als Unternehmen für Sicherheitsberatung:

1. das Unternehmen, dessen Tätigkeiten im Bereich Sicherheitsberatung nicht als eigenständiger Dienst angeboten werden und Bestandteil einer anderen Haupttätigkeit sind,
2. die Leistung von Beratungsdiensten durch die Behörden.

§ 7 - Als öffentlich zugänglicher Ort im Sinne des vorliegenden Gesetzes gilt jeder Ort, der anderen Personen als dem Verwalter und den dort arbeitenden Personen zugänglich ist, entweder weil davon ausgegangen wird, dass sie gewöhnlich Zugang zu diesem Ort haben, oder weil sie dort zugelassen sind, ohne individuell eingeladen worden zu sein.

§ 8 - Als Ausbildungseinrichtung im Sinne des vorliegenden Gesetzes gilt jede natürliche oder juristische Person, die eine Ausbildung in Bezug auf die in den Paragraphen 1 oder 3 erwähnten Bereiche organisiert.

§ 9 - Als "Personen, die die effektive Leitung eines Unternehmens, eines Dienstes oder einer Einrichtung gewährleisten" im Sinne des vorliegenden Gesetzes gelten die Unternehmensleiter und alle Personen, die eine mit der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Paragraphen 1, 3, 6 oder 8 erwähnt sind, verbundene Funktion mit Weisungsbefugnis ausüben.»

Art. 4 - Artikel 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1997, 9. Juni 1999 und 10. Juni 2001, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "nach Stellungnahme des Ministers der Justiz" durch die Wörter "nach Stellungnahme der Staatssicherheit und des Prokurators des Königs des Niederlassungsorts des Unternehmens und, in dessen Ermangelung, des Ministers der Justiz" ersetzt.

2. In § 1 werden die Absätze 2, 3, 5 und 6 aufgehoben.

3. § 1 Absatz 7 wird § 1bis, wobei der derzeitige Text wie folgt ersetzt wird:

«§ 1bis - In Abweichung von § 1 unterliegen die internen Wachdienste, wie in Artikel 1 § 2 erwähnt, nicht der in Artikel 2 § 1 erwähnten Genehmigungspflicht:

1. wenn sie die in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 5 oder 7 erwähnten Tätigkeiten nur gelegentlich ausüben und dafür ausschließlich auf natürliche Personen zurückgreifen, die diese Tätigkeiten gelegentlich und unentgeltlich ausüben,
2. wenn sie ausschließlich in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 6 erwähnte Tätigkeiten im Rahmen einer mit den Behörden geschlossenen Konzessionsvereinbarung ausüben.

Diese internen Wachdienste unterliegen nicht den Bestimmungen der Artikel 2 § 2, 3, 8 §§ 3 und 7, 13, 14 und 20. In dem in Nr. 1 erwähnten Fall unterliegen sie außerdem nicht Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b).

Die natürlichen Personen, die von diesen internen Wachdiensten eingesetzt werden, unterliegen nicht den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 5 und Artikel 6 Absatz 1 Nr. 5. In dem in Nr. 1 erwähnten Fall unterliegen sie außerdem nicht Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 und Artikel 6 Absatz 1 Nr. 2, sofern sie ihren gesetzlichen Hauptwohnsort seit mindestens drei Jahren in Belgien haben.

Sie können die in Nr. 1 und 2 erwähnten Tätigkeiten ausüben nach Erlangung der Genehmigung:

- a) des Bürgermeisters der Gemeinde, in der diese Tätigkeiten stattfinden,
- b) oder des Bürgermeisters der Gemeinde, in der diese Tätigkeiten beginnen, falls sie auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden stattfinden.

In beiden Fällen wird die Genehmigung des Bürgermeisters nach Stellungnahme des Korpschefs der lokalen Polizei erteilt.»

4. § 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«§ 2 - Wachunternehmen dürfen keine anderen als die in Artikel 1 § 1 aufgeführten Tätigkeiten ausüben, für die sie die Genehmigung gemäß § 1 erhalten haben. Sie können jedoch für die Ausübung der in Artikel 1 § 3 erwähnten Tätigkeiten zugelassen werden und die Erlaubnis erhalten, die in Artikel 1 § 6 erwähnten Tätigkeiten auszuüben.

Wachunternehmen dürfen die in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 erwähnten Tätigkeiten nicht für öffentlich-rechtliche Personen ausüben, es sei denn mit der Erlaubnis des Ministers des Innern.»

Art. 5 - Artikel 4 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1997, 9. Juni 1999 und 10. Juni 2001, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "ohne dafür die vorherige Zulassung des Ministers des Innern erhalten zu haben" durch die Wörter "ohne dafür die vorherige Zulassung des Ministers des Innern oder des von ihm bestimmten Beamten erhalten zu haben" ersetzt.

2. Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

3. Der derzeitige Text von Absatz 1 wird § 1.

4. Der Artikel wird wie folgt ergänzt:

«§ 2 - Niemand darf die Dienste eines Unternehmens für Sicherheitsberatung anbieten oder sich als solches bekannt machen, ohne dafür die vorherige, nach Stellungnahme der Staatssicherheit und des Prokurators des Königs des Niederlassungsorts des Unternehmens und, in dessen Ermangelung, des Ministers der Justiz erteilte Genehmigung des Ministers des Innern erhalten zu haben.

Die Genehmigung wird erst erteilt, nachdem eine vom Minister des Innern bestimmte Zertifizierungsstelle festgestellt hat, dass das Unternehmen für Sicherheitsberatung und seine Dienste den Normen für berufliche Qualität entspricht.

Die im vorangehenden Absatz erwähnten Qualitätsnormen werden vom Minister des Innern auf Vorschlag der von ihm bestimmten Berufsorganisationen der Unternehmen für Sicherheitsberatung gebilligt.

§ 3 - Niemand darf die Dienste einer Ausbildungseinrichtung anbieten oder sich als solche bekannt machen, ohne dafür die vorherige Zulassung des Ministers des Innern erhalten zu haben.

Der Minister des Innern erkennt die durch vorliegendes Gesetz vorgeschriebenen Ausbildungen unter den vom König festgelegten Bedingungen an. Er kann zudem die Zentren bestimmen, die mit der Veranstaltung der Prüfungen beauftragt sind.»

Art. 6 - Artikel 4bis desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 10. Juni 2001, wird wie folgt abgeändert:

1. Der derzeitige Text wird § 2.
2. Ein § 1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«§ 1 - Auf der Genehmigung oder Zulassung sind die genehmigten oder zugelassenen Tätigkeiten vermerkt und sie wird nur dann erteilt, wenn der Antragsteller den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes und den vom König festgelegten Bedingungen bezüglich der Mindestanzahl Personalmitglieder und der organisatorischen, technischen und infrastrukturellen Mittel, über die das Unternehmen, der Dienst oder die Einrichtung verfügen muss, genügt.

Wenn der Antragsteller keinen Betriebssitz in Belgien hat, berücksichtigt der Minister des Innern bei der Beurteilung des Genehmigungs- beziehungsweise Zulassungsantrags die Garantien, die im Rahmen der gesetzlichen und reglementierten Ausübung der Tätigkeiten, auf die sich der Antrag bezieht, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beigebracht werden.

Die Genehmigung und die Zulassung werden für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt und können für Zeiträume derselben Dauer verlängert werden, mit Ausnahme der Zulassung als Sicherheitsunternehmen, die für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt wird und für Zeiträume von zehn Jahren verlängert werden kann.

Die Genehmigung oder die Zulassung kann gemäß den Bestimmungen von Artikel 17 zeitweilig aufgehoben oder entzogen werden. Sie können zudem auf Antrag des Inhabers gemäß den vom König festzulegenden Modalitäten entzogen werden.»

Art. 7 - Artikel 5 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1997, 9. Juni 1999 und 10. Juni 2001, wird wie folgt abgeändert:

1. Der einleitende Satz von Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Personen, die die effektive Leitung eines Unternehmens, eines Dienstes oder einer Einrichtung, wie in Artikel 1 erwähnt, gewährleisten, und Personen, die im Verwaltungsrat eines Unternehmens, einer Einrichtung oder eines Unternehmens, das in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 5 erwähnte Tätigkeiten ausübt, sitzen, müssen folgende Bedingungen erfüllen:».

2. In Absatz 1 wird Nr. 1 durch folgende Bestimmung ersetzt:

«1. nicht, selbst nicht mit Aufschub, verurteilt worden sein zu einer Korrekional- oder Kriminalstrafe, die aus einer Geldbuße, Arbeitsstrafe oder Gefängnisstrafe besteht.

Bei Personen, die im Ausland rechtskräftig zu einer Strafe gleicher Art verurteilt worden sind, wird davon ausgegangen, dass sie oben festgelegte Bedingung nicht erfüllen.

Jedes Unternehmen, jeder Dienst oder jede Einrichtung, wie in Artikel 1 erwähnt, ist verpflichtet, den Minister des Innern unverzüglich zu benachrichtigen, sobald es (er) (sie) Kenntnis davon erhält, dass eine Person diese Bedingung infolge eines rechtskräftigen Urteils nicht mehr erfüllt, und muss jeglicher Aufgabe, die diese Person innerhalb dieses Unternehmens, dieses Dienstes oder dieser Einrichtung erfüllt, unverzüglich ein Ende setzen.»

3. In Absatz 1 Nr. 8 wird das Wort "Leumundsbedingungen" durch das Wort "Sicherheitsbedingungen" ersetzt.

4. In Absatz 2 werden zwischen dem Wort "Unternehmens" und dem Wort "gewährleisten" die Wörter "oder der Einrichtung" eingefügt.

5. Der Artikel wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Die in Nr. 5 festgelegte Bedingung findet weder Anwendung auf Unternehmen für Sicherheitsberatung noch auf Ausbildungseinrichtungen.»

Art. 8 - Artikel 6 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1997, 9. Juni 1999 und 10. Juni 2001, wird wie folgt abgeändert:

1. Im einleitenden Satz von Absatz 1 werden die Wörter "einem Wachunternehmen, einem Sicherheitsunternehmen oder einem internen Wachdienst" durch die Wörter "einem Unternehmen, einem Dienst oder einer Einrichtung, wie in Artikel 1 erwähnt," ersetzt.

2. In Absatz 1 wird Nr. 1 wie folgt ersetzt:

«1. nicht, selbst nicht mit Aufschub, verurteilt worden sein zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten wegen irgendeiner Straftat, zu einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten wegen vorsätzlicher Körperverletzung, zu einer Gefängnisstrafe oder einer anderen Strafe wegen Diebstahl, Hehlerei, Erpressung, Vertrauensmissbrauch, Betrug, Urkundenfälschung, Vergriff gegen die Schamhaftigkeit, Vergewaltigung oder Straftaten, die erwähnt sind in den Artikeln 379 bis 386ter des Strafgesetzbuches, in Artikel 259bis des Strafgesetzbuches, in den Artikeln 280 und 281 des Strafgesetzbuches, in den Artikeln 323, 324 und 324ter des Strafgesetzbuches, im Gesetz vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen oder Schlaf-, Betäubungs-, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln und in seinen Ausführungserlassen, im Gesetz vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition und in seinen Ausführungserlassen, im Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten oder im Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen.

In Abweichung von Absatz 1 können Personen, die in Artikel 1 Absatz 1 § 1 Nr. 6 und § 6 und § 8 erwähnte Tätigkeiten ausüben, nicht, selbst nicht mit Aufschub, verurteilt worden sein zu einer Korrekional- oder Kriminalstrafe, die aus einer Geldbuße, Arbeitsstrafe oder Gefängnisstrafe besteht.

Bei Personen, die im Ausland rechtskräftig zu einer Strafe gleicher Art verurteilt worden sind, wird davon ausgegangen, dass sie oben festgelegte Bedingung nicht erfüllen.

Jede Person, die diese Bedingung infolge einer rechtskräftigen Verurteilung nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Personen, die die effektive Leitung des Unternehmens, des Dienstes oder der Einrichtung gewährleisten, unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Das Unternehmen, der Dienst oder die Einrichtung ist verpflichtet, den Minister des Innern unverzüglich zu benachrichtigen, sobald es (er) (sie) Kenntnis davon erhält, dass eine Person diese Bedingung infolge eines rechtskräftigen Urteils nicht mehr erfüllt, und muss jeglicher Aufgabe, die diese Person innerhalb dieses Unternehmens, dieses Dienstes oder dieser Einrichtung erfüllt, unverzüglich ein Ende setzen.»

3. In Absatz 1 Nr. 5 wird zwischen dem Wort "Berufsausbildung" und den Wörtern "und ärztlicher und psychotechnischer Untersuchung" das Wort ", Berufserfahrung" eingefügt.

4. In Absatz 1 Nr. 8 wird das Wort "Leumundsbedingungen" durch das Wort "Sicherheitsbedingungen" und werden die Wörter "von Wachtätigkeiten" durch die Wörter "einer ausführenden Funktion" ersetzt.

5. In Absatz 2 werden die Wörter "Die in Absatz 1 Nr. 2, 3, 5 und 8 festgelegten Bedingungen" durch die Wörter "Die in Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 festgelegten Bedingungen" ersetzt und wird das Wort "Unternehmen" durch die Wörter "Unternehmen, Dienste und Einrichtungen" ersetzt.

6. Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

«Die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 festgelegten Bedingungen sowie die in Nr. 5 erwähnten Bedingungen in Zusammenhang mit der ärztlichen und psychotechnischen Untersuchung finden keine Anwendung auf das Personal von Sicherheitsunternehmen und Ausbildungseinrichtungen.»

7. Zwischen den Absätzen 4 und 5 werden folgende Absätze eingefügt:

«Die in Nr. 5 festgelegte Bedingung findet keine Anwendung auf das Personal von Unternehmen für Sicherheitsberatung.

Die in Nr. 6 festgelegte Bedingung findet keine Anwendung auf das Personal von Ausbildungseinrichtungen.»

Art. 9 - Artikel 6*bis* desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 9. Juni 1999, wird Artikel 7, wobei dieser Artikel wie folgt ersetzt wird:

«Art. 7 - § 1 - Die Untersuchung bezüglich der Sicherheitsbedingungen, denen die in den Artikeln 5 und 6 erwähnten Personen entsprechen müssen, erfolgt auf Initiative des vom Minister des Innern bestimmten Beamten.

Der in Absatz 1 erwähnte Beamte beantragt nur dann eine Untersuchung bezüglich der Sicherheitsbedingungen, wenn er festgestellt hat, dass der Betroffene bei den in Absatz 3 erwähnten Diensten wegen Taten oder Handlungen, die vom König bestimmt werden, bekannt ist.

Die Untersuchung wird je nach Fall von den in Artikel 16 Absatz 1 erwähnten Personen oder von der Staatssicherheit durchgeführt.

§ 2 - Die Angaben, die untersucht werden dürfen, sind Auskünfte gerichts- oder verwaltungspolizeilicher Art oder berufliche Angaben, die im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 4 und 8 und Artikel 6 Absatz 1 Nr. 4 und 8 von Bedeutung sind.

Die Person, die der in § 1 Absatz 1 erwähnten Untersuchung unterzogen wird, muss vorher und ein einziges Mal über das Unternehmen, den Dienst oder die Einrichtung, für das (den) (die) sie die in Artikel 1 erwähnten Tätigkeiten ausübt, gemäß den vom Minister des Innern festzulegenden Modalitäten ihr Einverständnis dazu geben.

Das Unternehmen, der Dienst oder die Einrichtung kann den in Absatz 1 erwähnten Beamten in Bezug auf die Person, die es (er) (sie) einstellen möchte, fragen, ob er einen Antrag auf Untersuchung bezüglich der Sicherheitsbedingungen ins Auge fasst, und zwar nur, wenn diese Person ihr Einverständnis gemäß Absatz 2 gegeben hat.»

Art. 10 - Artikel 7 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 10. Juni 2001, wird aufgehoben.

Art. 11 - Artikel 8 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1997, 9. Juni 1999 und 10. Juni 2001, wird wie folgt abgeändert:

1. § 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«§ 1 - Personen, die im Dienst oder für Rechnung eines Wachunternehmens oder eines internen Wachdienstes tätig sind, können Dienstkleidung tragen unter der Voraussetzung, dass:

1. keine Verwechslung mit der Dienstkleidung von Bediensteten der öffentlichen Macht möglich ist,
2. das Modell vom Minister des Innern oder von dem von ihm bestimmten Beamten gebilligt worden ist.

Die Kleidung ist immer auf die vom Minister des Innern vorgesehene Weise und nach dem von ihm bestimmten Modell mit einem Emblem versehen.»

2. § 2 Absatz 6 wird aufgehoben.

3. § 2 Absatz 7, der Absatz 6 wird, wird wie folgt ersetzt:

«Der König kann zudem bei bestimmten Wachtätigkeiten das Mitführen von Waffen verbieten oder an Bedingungen knüpfen. Für die Ausübung nachstehender Tätigkeiten dürfen in keinem Fall Waffen mitgeführt werden:

1. die in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 4 bis 7 erwähnten Tätigkeiten,
 2. die in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Tätigkeiten, wenn sie auf der öffentlichen Straße oder an öffentlich zugänglichen Orten ausgeübt werden,
 3. die in Artikel 1 §§ 3 und 6 erwähnten Tätigkeiten.»
4. § 3 Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«§ 3 - Personen, die die effektive Leitung eines Unternehmens oder eines Dienstes, wie in Artikel 1 erwähnt, gewährleisten, und Personen, die die in Artikel 1 §§ 1, 3 und 6 erwähnten Tätigkeiten ausüben und einen Wohnort in Belgien haben beziehungsweise keinen Wohnort in Belgien haben, aber in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 5 bis 7 erwähnte Tätigkeiten ausüben, müssen Inhaber einer Identifizierungskarte sein, deren Muster vom Minister des Innern festgelegt wird. Das Unternehmen oder der Dienst selbst darf seinem Personal kein derartiges Dokument ausstellen.»

5. In § 3 Absatz 2 werden zwischen dem Wort "wird" und dem Wort "ausgestellt" die Wörter "vom Minister des Innern oder von einem von ihm bestimmten Beamten" eingefügt.

6. In § 3 Absatz 4 werden die Wörter "Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes" durch die Wörter "Artikel 1 §§ 1 und 3" ersetzt.

7. Ein § 3*bis* mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«§ 3*bis* - Die Unternehmen und Dienste, die in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 6 erwähnte Tätigkeiten ausüben, können diese Tätigkeiten nur ausüben, nachdem sie ausdrücklich hierzu bestimmt worden sind in einem öffentlich bekannt gemachten Beschluss, den die beauftragende Behörde oder die Behörde, mit der das beauftragende Unternehmen eine Konzessionsvereinbarung geschlossen hat, erlassen hat.

Bei der Ausübung der in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 6 erwähnten Tätigkeit ist es der Wachperson verboten, betroffene Personen, Zeugen oder Verantwortliche ausfindig zu machen, die Identität zu kontrollieren, zusätzliche Auskünfte einzuholen oder Personen zu vernehmen.»

8. § 4 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«§ 4 - Der König legt die spezifischen technischen Normen fest, denen die Fahrzeuge, die Wachunternehmen und interne Wachdienste bei der Ausübung ihrer Wachtätigkeiten benutzen möchten, genügen müssen.

Der Minister des Innern billigt die technischen Spezifitäten der Fahrzeuge und kann bestimmen, dass diese Fahrzeuge einer zusätzlichen technischen Kontrolle zu Lasten des Besitzers unterworfen werden.

Diese Fahrzeuge dürfen nicht mit Fahrzeugen, die von der öffentlichen Macht benutzt werden, zu verwechseln sein.»

9. § 5 Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«§ 5 - Der König kann die Mittel, Methoden und Verfahren festlegen, die die Unternehmen und Dienste im Rahmen der Ausübung ihrer Aufträge anwenden können oder müssen.

Er kann außerdem Bedingungen für den Nutzer der in Artikel 1 § 1 und § 3 erwähnten Dienstleistung auferlegen, damit Maßnahmen ergriffen werden, um eine größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten.»

10. § 6 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«§ 6 - Die Kontrolle der Kleidung oder der persönlichen Güter ist verboten, außer in folgenden Fällen:

1. bei einer Zugangskontrolle, wenn die Kontrolle lediglich durchgeführt wird, um Waffen oder gefährliche Gegenstände zu entdecken, deren Mitnahme an einen Ort den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder eine Gefahr für die Sicherheit der Anwesenden darstellen kann, und, sofern es sich um Tätigkeiten handelt, die an einem öffentlich zugänglichen Ort ausgeübt werden, nachdem der zuständige Bürgermeister gemäß den vom Minister des Innern festgelegten Modalitäten seine Erlaubnis für ihre Durchführung erteilt hat,

2. bei einer Ausgangskontrolle, wenn die Kontrolle ausschließlich durchgeführt wird, um hinsichtlich dort arbeitender Personen dem Diebstahl von Gütern im Unternehmen oder auf dem Arbeitsplatz vorzubeugen oder ihn festzustellen, sofern diese Güter oder die Art des Unternehmens auf einer durch Ministeriellen Erlass bestimmten Liste stehen, weil der Diebstahl dieser Güter ein besonderes Risiko für die Sicherheit der Gesellschaft darstellen kann.

Die in Absatz 1 erwähnten Kontrollen unterliegen den folgenden kumulativen Ausübungsbedingungen:

a) Sie können lediglich im Rahmen der in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 5 erwähnten Tätigkeiten durchgeführt werden, wobei die in Nr. 2 erwähnten Kontrollen nicht von Personen durchgeführt werden können, die im Rahmen von Artikel 2 § 1bis Nr. 1 handeln.

b) Sie werden nur von Wachleuten desselben Geschlechts wie die kontrollierte Person durchgeführt.

c) Sie können nur durchgeführt werden, wenn die betreffenden Personen sich der Kontrolle freiwillig unterziehen, und in dem in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Fall wird davon ausgegangen, dass die kontrollierten Personen ihr Einverständnis gegeben haben, da sie einerseits den Arbeitsplatz eines Unternehmens oder eines Sektors betreten haben, das (der) durch seine Art oder durch die dort befindlichen Güter einem besonderen Sicherheitsrisiko ausgesetzt ist und daher in einem Ministeriellen Erlass aufgeführt ist, und da sie andererseits ausdrücklich davon in Kenntnis gesetzt worden sind.

d) Sie bestehen ausschließlich aus einer oberflächlichen Abtastung der Kleidung der Person und aus einer Kontrolle der von ihr vorgelegten Güter, der Güter, die sie bei sich oder in ihrem Handgepäck trägt, und, in dem in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Fall, auch der Güter, die sich in ihrem Fahrzeug befinden.

e) Sie beziehen sich ausschließlich auf Güter, die im Hinblick auf das gesetzliche Ziel der Kontrollen relevant sind.

f) Sie finden nicht systematisch statt, sondern werden nur durchgeführt, wenn aufgrund des Verhaltens des Betroffenen, aufgrund materieller Indizien oder aufgrund der Umstände triftige Gründe für die Annahme bestehen, dass diese Person in dem in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Fall eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand mit sich führen könnte oder, in dem in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Fall, Güter gestohlen hat.

In dem in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Fall können die Wachleute jedem, der sich dieser Kontrolle widersetzt, oder wenn festgestellt wird, dass er oder sie im Besitz einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Gegenstands ist, den Zugang zu Orten, für die eine Zugangskontrolle eingerichtet worden ist, verweigern.»

11. Ein § 6bis mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«§ 6bis - Eine Wachperson darf nie jemandem aufgrund einer direkten oder indirekten Diskriminierung, wie in Artikel 2 §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Diskriminierung und zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Februar 1993 zur Schaffung eines Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus erwähnt, den Zugang zu einem öffentlich zugänglichen Ort verweigern. Eine Wachperson darf insbesondere bei einer Zugangskontrolle, einer Kontrolle von Kleidung und Gütern oder bei einer Aufforderung, einen Ort zu verlassen, weder Zwang noch Gewalt anwenden, mit Ausnahme des Zwangs, der bei der Ausübung des in Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft erwähnten Rechts notwendig ist.»

12. § 8 wird wie folgt ergänzt:

«Sie dürfen ihre Befugnisse nur ausüben, sofern diese gemäß einem Gesetz nicht ausschließlich den Vertretern der öffentlichen Gewalt vorbehalten sind.»

13. Der Artikel wird wie folgt ergänzt:

«§ 10 - Mit Ausnahme der Artikel 40bis.1 bis 3, 41.3.1 und 2, 59.19 Absatz 2 und 59.21 zweiter Satz des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung findet die Regelung, die auf die von ermächtigten Aufsehern, Streckenposten, Mannschaftskapitänen, Gruppenleitern und Baustellenaufsehern ausgeübten Tätigkeiten zur Anwendung kommt, keine Anwendung auf die Ausübung der in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 7 erwähnten Tätigkeit durch Wachleute.

§ 11 - Es ist Wachleuten untersagt, sich Identitätsdokumente von Personen zeigen oder aushändigen zu lassen, sie zu kontrollieren, zu kopieren oder zu bewahren, außer in folgenden Fällen und sofern sie nicht im Rahmen von Artikel 2 § 1bis handeln:

1. Vorzeigen von Identitätsdokumenten während der Zeit, die zur Überprüfung der Identität am Eingang von nicht öffentlich zugänglichen Orten notwendig ist, sofern diese Orte einer Kategorie angehören, die in einer vom Minister festgelegten Liste aufgeführt ist, weil das Betreten dieser Orte durch unbefugte Personen ein besonderes Sicherheitsrisiko darstellen kann,

2. Vorzeigen von Identitätsdokumenten, sofern die Wachperson vom Betreiber einer Glücksspieleinrichtung für Aufgaben der Zugangskontrolle im Sinne von Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler eingesetzt worden ist.

Diese Identitätskontrollen unterliegen zudem der vorherigen Bedingung, dass der Betroffene freiwillig sein Einverständnis hierzu erteilt hat, nachdem die Wachleute ihn von seinem Recht in Kenntnis gesetzt haben, sich dieser Kontrolle widersetzen zu können. Die Wachleute können jedem, der sich der Kontrolle widersetzt, den Zugang zu den Orten verweigern, auf die sich die Zugangskontrolle bezieht.»

Art. 12 - Artikel 9 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 9. Juni 1999 und 10. Juni 2001, wird wie folgt abgeändert:

1. § 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«§ 1 - Wenn Wachunternehmen und interne Wachdienste in Artikel 1 § 1 erwähnte Tätigkeiten ausüben, informieren sie vor der Ausübung dieser Tätigkeiten folgende Instanzen darüber:

1. wenn sie einen Betriebssitz in Belgien haben, den Korpschef der lokalen Polizei, zu der die Gemeinde, in der die in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 1, 5 bis 7 erwähnten Wachtätigkeiten ausgeübt werden, gehört, und, wenn es sich um Tätigkeiten handelt, die auf dem Gebiet mehrerer Polizeizonen stattfinden, den oder die betroffenen Verwaltungspolizeidirektoren-Koordinatoren,

2. wenn sie einen Betriebssitz in Belgien haben und im Fall der in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Tätigkeiten oder, in allen Fällen, wenn sie keinen Betriebssitz in Belgien haben, den Minister des Innern.

Der Korpschef und gegebenenfalls der Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator, die diese Informationen erhalten haben, übermitteln sie den betroffenen Bürgermeistern und halten sie zur Verfügung des Ministers des Innern, der sie jederzeit verlangen kann.»

2. In § 2 werden die Wörter „, die über das Gebiet von mehr als einer Gemeinde verlaufen,“ gestrichen.

3. § 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«§ 3 - Der König kann die Unterlagen und Informationen bestimmen, die die Unternehmen und Dienste in Anwendung der Paragraphen 1 und 2 übermitteln müssen.»

4. In § 4 werden die Wörter "Wachunternehmen, interne Wachdienste, Sicherheitsunternehmen" durch die Wörter "Unternehmen, Dienste und Einrichtungen, wie in Artikel 1 erwähnt," ersetzt.

Art. 13 - In Artikel 10 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1997, 9. Juni 1999 und 10. Juni 2001, werden die Wörter "Wachunternehmen, interne Wachdienste, Sicherheitsunternehmen, Personalmitglieder dieser Unternehmen beziehungsweise Dienste" durch die Wörter "Unternehmen, Dienste und Einrichtungen, wie in Artikel 1 erwähnt, sowie Personalmitglieder dieser Unternehmen, Dienste oder Einrichtungen" ersetzt.

Art. 14 - Artikel 11 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1997, 9. Juni 1999 und 10. Juni 2001, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1, der Absatz 1 von § 1 wird, werden zwischen dem Wort "Wachunternehmen" und den Wörtern "und internen Wachdiensten" die Wörter „, Unternehmen für Sicherheitsberatung“ eingefügt.

2. In Absatz 2, der Absatz 2 von § 1 wird, werden die Wörter "Wachunternehmen und internen Wachdiensten" durch die Wörter "Unternehmen, Diensten und Einrichtungen" ersetzt.

3. In Absatz 3, der § 2 wird, wird das Wort "Wachunternehmen" durch das Wort "Unternehmen" ersetzt.

4. Die Absätze 4 und 5 werden § 3, wobei sie durch folgende Bestimmungen ersetzt werden:

«§ 3 - Die in Artikel 1 § 1 Absatz 2 erwähnten Orte sind Folgende:

1. der Öffentlichkeit zugängliche Orte, die zur Infrastruktur der öffentlichen Verkehrsgesellschaften und Flughäfen gehören, sofern das Auftreten der Wachleute nicht zu einer Verwechslung mit dem Auftreten der Bediensteten der öffentlichen Macht führt und die internen Wachdienste oder Unternehmen die Erlaubnis des Ministers des Innern hierzu erhalten haben,

2. Orte, an denen eine Veranstaltung, die den in Absatz 3 erwähnten Bedingungen genügt, organisiert wird und während ihrer Dauer und bei denen der Perimeter, in dem die Veranstaltung stattfindet, für das Publikum sichtbar abgegrenzt ist,

3. unbewohnte Orte, die der Öffentlichkeit zeitweise oder periodisch unzugänglich sind, und während der Dauer dieser Sperrung,

4. Teile der öffentlichen Straße, die an Gebäude von internationalen Einrichtungen oder Botschaften, die vom Minister des Innern bestimmt worden sind, angrenzen und die der Öffentlichkeit zeitweise begrenzt zugänglich sind, und während der Dauer dieser Begrenzung.

Jede in Absatz 2 Nr. 2 erwähnte Veranstaltung muss den folgenden Bedingungen genügen:

1. Die Veranstaltung ist rein kultureller, folkloristischer oder sportlicher Art.

2. Die Behörde ist nicht von ihrer Organisation betroffen.

3. Die Verwaltungsbehörde verfügt nicht über Hinweise, dass die öffentliche Ordnung während der Veranstaltung gestört sein wird.

In den in Absatz 2 Nr. 2 bis 4 erwähnten Fällen werden in einer Polizeiverordnung die Grenzen, in denen die Wachtätigkeiten ausgeübt werden können, die Dauer oder gegebenenfalls die Periodizität, während deren die Maßnahme gilt, und das Wachunternehmen, das den Auftrag ausführen wird, festgelegt.

In den in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 erwähnten Fällen sind der Beginn und das Ende des Bereichs, in dem die Tätigkeiten stattfinden, sichtbar und auf eine vom Minister des Innern bestimmte Weise angegeben.»

Art. 15 - Artikel 12 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 9. Juni 1999, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

2. In Absatz 3, der einziger Absatz wird, wird das Wort "ebenfalls" gestrichen.

Art. 16 - Artikel 13 desselben Gesetzes wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

«Auf sämtlichen von einem Unternehmen oder Dienst benutzten Fahrzeugen, auf denen eine Aufschrift auf die genehmigte oder zugelassene Tätigkeit verweist, und auf sämtlichen von einem Unternehmen, einem Dienst oder einer Einrichtung, wie in Artikel 1 erwähnt, ausgehenden Unterlagen muss die in Artikel 2 erwähnte Genehmigung beziehungsweise die in Artikel 4 erwähnte Zulassung angegeben sein.»

Art. 17 - Artikel 14 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1997, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "Wach- und Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste" durch die Wörter "Unternehmen, Dienste und Einrichtungen, wie in Artikel 1 erwähnt," ersetzt.

2. Der Artikel wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Der Minister des Innern informiert die Abgeordnetenkammer jedes Jahr über die Entwicklung der technischen Mittel, durch die die Sicherheitsrisiken, die Wachleute bei der Ausübung ihrer Aufträge eingehen, eingeschränkt werden können, sowie über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um den Gebrauch dieser Mittel zu fördern.»

Art. 18 - Artikel 15 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 9. Juni 1999 und 10. Juni 2001, wird wie folgt abgeändert:

1. § 1 Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«§ 1 - Personen, die von Unternehmen, Diensten oder Einrichtungen für die in Artikel 1 erwähnten Tätigkeiten eingesetzt werden, üben diese Tätigkeiten ausschließlich unter der Gewalt des Personals aus, das mit der effektiven Leitung des Unternehmens, des Dienstes oder der Einrichtung beauftragt ist.»

2. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter "Das Wachunternehmen, der interne Wachdienst oder das Sicherheitsunternehmen" durch die Wörter "Das Unternehmen, der Dienst oder die Einrichtung" ersetzt.

3. In § 2 werden die Wörter "bei Wachtätigkeiten" durch die Wörter "in Bezug auf die in Artikel 1 erwähnten Tätigkeiten" ersetzt.

4. In § 3 werden zwischen den Wörtern "nicht genehmigten Wachunternehmens" und den Wörtern "oder eines nicht zugelassenen Sicherheitsunternehmens" die Wörter ", eines nicht genehmigten Unternehmens für Sicherheitsberatung" eingefügt.

Art. 19 - Artikel 16 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 10. Juni 2001, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.

2. In Absatz 3, der Absatz 2 wird, werden die Wörter "zum Unternehmen" durch die Wörter "zum Unternehmen, zum Dienst oder zur Einrichtung oder zu den Orten, an denen die in Artikel 1 erwähnten Tätigkeiten ausgeübt werden" ersetzt.

3. Zwischen Absatz 3, der Absatz 2 wird, und Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

«Sie können vor Ort die Unterlassung einer Tat anordnen, die einen Verstoß gegen die Artikel 2, 4 oder 8 §§ 1, 2, 5, 6, 6bis, 9 oder 11 und die Erlasse zur Ausführung des Gesetzes darstellt. Bezieht sich der Verstoß auf die Artikel 2 oder 4, muss die Anordnung binnen zehn Werktagen nach Eingang des Protokolls zur Feststellung des Verstoßes, auf dem die Anordnung zur Unterlassung basiert, von dem in Artikel 19 § 2 erwähnten zuständigen Beamten bestätigt werden.»

4. Absatz 5 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Das Protokoll zur Feststellung des Verstoßes muss dem in Artikel 19 § 2 erwähnten zuständigen Beamten binnen fünfzehn Tagen zugeschickt werden.

Eine Kopie des Protokolls ergeht an:

1. den Zuwiderhandelnden,

2. den Prokurator des Königs, sofern der festgestellte Verstoß sich auf Artikel 8 § 2 Absatz 2 bis 5, Artikel 10 oder Artikel 11 bezieht, oder die festgestellten Taten einen Verstoß darstellen können.»

Art. 20 - Artikel 17 Absatz 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1997 und 9. Juni 1999, wird wie folgt abgeändert:

1. Nr. 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«1. die Genehmigung oder Zulassung für alle oder bestimmte Tätigkeiten, für alle oder nur bestimmte Orte, an denen diese Tätigkeiten ausgeübt werden, entziehen oder für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten aufheben, wenn das Unternehmen, der Dienst oder die Einrichtung, wie in Artikel 1 erwähnt, die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse nicht einhält oder ihre Bedingungen nicht mehr erfüllt oder Tätigkeiten ausübt, die mit der öffentlichen Ordnung oder der inneren beziehungsweise äußeren Sicherheit des Staats unvereinbar sind, oder wenn Mängel festgestellt werden an der Kontrolle, die ein solches Unternehmen oder ein solcher Dienst über sein Personal oder Personen, die für seine Rechnung tätig sind, im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes ausübt.»

2. Nr. 3 wird aufgehoben.

Art. 21 - Artikel 19 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1997, 9. Juni 1999 und 10. Juni 2001 und durch die Königlichen Erlasse vom 20. Juli 2000 und 13. Juli 2001, wird wie folgt abgeändert:

1. § 1 Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«§ 1 - Jeder natürlichen oder juristischen Person, die die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse nicht einhält, ausgenommen die in Artikel 18 erwähnten Straftaten, kann:

1. eine Verwarnung zugeschickt werden, durch die der Zuwiderhandelnde aufgefordert wird, der ihm angelasteten Tat ein Ende zu setzen.

2. oder eine administrative Geldbuße von 25,00 bis 25.000,00 Euro auferlegt werden.»

2. Die Absätze 2 und 3 von § 1 werden die Absätze 4 und 5 des neuen Paragraphen 5, wobei die Wörter "die Wachunternehmen, die Sicherheitsunternehmen und die Unternehmen, die einen internen Wachdienst organisieren" durch die Wörter "die Unternehmen, die Einrichtungen und die Unternehmen, die einen Dienst organisieren" ersetzt werden.

3. § 2 Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«§ 2 - Der König bestimmt die in den Artikeln 16, 19 und 20 erwähnten zuständigen Beamten.»

4. In § 2 Absatz 2 werden zwischen den Wörtern "ab Empfang des" und dem Wort "Protokolls" die Wörter "in Artikel 16 Absatz 5 erwähnten" eingefügt und wird das Wort "Beamten" durch die Wörter "zuständigen Beamten" ersetzt.

5. § 3 Absatz 1, der der neue § 3 wird, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«§ 3 - Der in § 2 Absatz 1 erwähnte zuständige Beamte entscheidet, ob eine Verwarnung geschickt oder ob eine administrative Geldbuße auferlegt werden soll.»

6. Die Absätze 2 und 3 von § 3 werden die Absätze 2 und 3 des neuen Paragraphen 5.

7. Ein § 4 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«§ 4 - Die Verwarnung wird dem Zuwiderhandelnden per Einschreiben zur Kenntnis gebracht. Auf der Verwarnung steht vermerkt:

1. die ihm angelasteten Taten und die Bestimmungen, gegen die verstoßen worden ist,
2. die Frist, binnen der diesen Taten ein Ende gesetzt werden muss,
3. dass eine administrative Geldbuße gemäß § 5 auferlegt werden kann, wenn der Verwarnung nicht Folge geleistet wird.»

8. Ein § 5 wird eingefügt, wobei Absatz 1 wie folgt lautet:

«§ 5 - Der in § 2 Absatz 1 erwähnte zuständige Beamte entscheidet, ob eine administrative Geldbuße auferlegt wird, nachdem demjenigen, der gegen das Gesetz verstößt, die Möglichkeit gegeben worden ist, seine Verteidigungsmittel vorzubringen.»

9. Der derzeitige § 4 Absatz 1 wird Absatz 6 des neuen Paragraphen 5, wobei die Wörter "Derjenige, der gegen das Gesetz verstößt" durch die Wörter "Derjenige, dem eine Geldbuße auferlegt wird" ersetzt werden.

10. Der derzeitige § 4 Absatz 2 wird Absatz 7 des neuen Paragraphen 5, wobei die Wörter "derjenige, der gegen das Gesetz verstößt" durch die Wörter "derjenige, dem eine Geldbuße auferlegt wird" ersetzt werden und in den Bestimmungen in Nr. 1 und 2 die Wörter "der in § 2 erwähnte Beamte" durch die Wörter "der in § 2 Absatz 1 erwähnte zuständige Beamte" ersetzt werden.

11. Der derzeitige § 5 wird Absatz 8 des neuen Paragraphen 5.

Art. 22 - Artikel 20 § 3 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 10. Juni 2001, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 1 werden die Wörter "der vom Minister bestimmte Beamte" durch die Wörter "der in Artikel 19 § 2 Absatz 1 erwähnte zuständige Beamte" ersetzt.

2. In Nr. 2 werden die Wörter "der in § 2 erwähnte Beamte" durch die Wörter "der in Artikel 19 § 2 Absatz 1 erwähnte zuständige Beamte" ersetzt.

Art. 23 - Artikel 22 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 19. Juli 1991, 18. Juli 1997, 9. Juni 1999 und 10. Juni 2001, wird durch folgende Paragraphen ergänzt:

«§ 7 - Unternehmen und Dienste, die am 1. Februar 2003 Tätigkeiten ausübten, für die das vorliegende Gesetz zum ersten Mal eine Genehmigungspflicht vorsieht, können diese Tätigkeiten während des Zeitraums vor der Notifizierung des diesbezüglichen Beschlusses weiterhin ausüben, wenn sie den Antrag auf Genehmigung binnen zwei Monaten nach dem Datum des In-Kraft-Tretens des Gesetzes eingereicht haben.

§ 8 - In Abweichung von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 1 müssen die Personen, die am Datum des In-Kraft-Tretens des Gesetzes in Artikel 5 erwähnte Tätigkeiten ausüben, folgende Bedingungen erfüllen: vor In-Kraft-Treten des Gesetzes vom 7. Mai 2004 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste, des Gesetzes vom 29. Juli 1934 über das Verbot von Privatmilizen und des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs nicht, selbst nicht mit Aufschub, verurteilt worden sein zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten wegen irgendeiner Straftat, zu einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten wegen vorsätzlicher Körperverletzung oder zu einer kürzeren Gefängnisstrafe wegen Diebstahl, Hehlerei, Erpressung, Vertrauensmissbrauch, Betrug, Urkundenfälschung, Vergriff gegen die Schamhaftigkeit, Vergewaltigung oder Straftaten, die erwähnt sind in den Artikeln 379 bis 386ter des Strafgesetzbuches, in Artikel 259bis des Strafgesetzbuches, in den Artikeln 280 und 281 des Strafgesetzbuches, in den Artikeln 323, 324 und 324ter des Strafgesetzbuches, im Gesetz vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen oder Schlaf-, Betäubungs-, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln und in seinen Ausführungserlassen, im Gesetz vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition und in seinen Ausführungserlassen, im Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten oder im Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, und seit In-Kraft-Treten desselben Gesetzes nicht, selbst nicht mit Aufschub, verurteilt worden sein zu einer Korrektional- oder Kriminalstrafe, die aus einer Geldbuße oder Gefängnisstrafe besteht.

§ 9 - In Erwartung des In-Kraft-Tretens des in Artikel 7 § 1 Absatz 2 erwähnten Königlichen Erlasses beantragt der zuständige Beamte erst eine Untersuchung bezüglich der Sicherheitsbedingungen, nachdem er festgestellt hat, dass der Betroffene bei den in Artikel 7 Absatz 3 erwähnten Diensten wegen irgendeiner Tat oder Handlung, die einen schweren Verstoß gegen die Berufspflichten darstellen und daher die Vertrauenswürdigkeit des Betroffenen beeinträchtigen kann, bekannt ist.»

KAPITEL III — Abänderung des Gesetzes vom 29. Juli 1934 über das Verbot von Privatmilizen

Art. 24 - Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1934 über das Verbot von Privatmilizen, abgeändert durch das Gesetz vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Dieses Verbot findet keine Anwendung auf die im Gesetz zur Regelung der privaten Sicherheit erwähnten Unternehmen und Dienste.»

KAPITEL IV — Abänderung des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs

Art. 25 - Artikel 2 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Niemand darf den Beruf eines Privatdetektivs ausüben oder sich als solcher bekannt machen, ohne dafür die vorherige, nach Stellungnahme der Staatssicherheit und des Prokurators des Königs des gesetzlichen Hauptwohnorts des Betroffenen und, in dessen Ermangelung, des Ministers der Justiz erteilte Zulassung des Ministers des Innern erhalten zu haben.»

KAPITEL V — *In-Kraft-Treten*

Art. 26 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 7. Mai 2004

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz,

Frau L. ONKELINX

Der Minister des Innern,

P. DEWAELE

Der Minister der Mobilität,

B. ANCIAUX

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz,

Frau L. ONKELINX

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 26 mars 2005.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

P. DEWAELE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 26 maart 2005.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

P. DEWAELE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2005 — 1006

[C - 2005/00166]

7 AVRIL 2005. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande du chapitre II de l'arrêté royal du 1^{er} février 2005 instituant un régime d'évaluation des titulaires des fonctions de management dans les services publics fédéraux et modifiant l'arrêté royal du 7 novembre 2000 portant création et composition des organes communs à chaque service public fédéral

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1^o, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande du chapitre II de l'arrêté royal du 1^{er} février 2005 instituant un régime d'évaluation des titulaires des fonctions de management dans les services publics fédéraux et modifiant l'arrêté royal du 7 novembre 2000 portant création et composition des organes communs à chaque service public fédéral, établi par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande du chapitre II de l'arrêté royal du 1^{er} février 2005 instituant un régime d'évaluation des titulaires des fonctions de management dans les services publics fédéraux et modifiant l'arrêté royal du 7 novembre 2000 portant création et composition des organes communs à chaque service public fédéral.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2005 — 1006

[C - 2005/00166]

7 APRIL 2005. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van hoofdstuk II van het koninklijk besluit van 1 februari 2005 tot invoering van een evaluatieregime van de houders van managementfuncties in de federale overheidsdiensten en tot wijziging van het koninklijk besluit van 7 november 2000 houdende oprichting en samenstelling van de organen die gemeenschappelijk zijn aan iedere federale overheidsdienst

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1^o, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van hoofdstuk II van het koninklijk besluit van 1 februari 2005 tot invoering van een evaluatieregime van de houders van managementfuncties in de federale overheidsdiensten en tot wijziging van het koninklijk besluit van 7 november 2000 houdende oprichting en samenstelling van de organen die gemeenschappelijk zijn aan iedere federale overheidsdienst, opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van hoofdstuk II van het koninklijk besluit van 1 februari 2005 tot invoering van een evaluatieregime van de houders van managementfuncties in de federale overheidsdiensten en tot wijziging van het koninklijk besluit van 7 november 2000 houdende oprichting en samenstelling van de organen die gemeenschappelijk zijn aan iedere federale overheidsdienst.